

Statuten



**TURNVEREIN
KÜSSNACHT**



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
I. Name und Sitz	3
II. Zweck des Vereins	3
III. Vereinsstruktur	3
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen	4
V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen	5
VI. Verwaltung	9
VII. Finanzen	9
VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	10
Anhang I	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Kantonal-Schwyzner Turnverband	KSTV
Turnverein Küssnacht	TVK
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des VS sind wieder wählbar. Präsident, Aktuar, werden in den ungeraden, Vizepräsident, Kassier, in den geraden Kalenderjahren gewählt. Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. des Technischen Leiters. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

3. Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.



I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Küssnacht ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Küssnacht.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Leichtathletik Verbandes Schwyz LVS
- des Kantonal-Schwyz Turnverbandes KSTV
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV

Der TVK kann sich anderen Organisationen mit verwandter sportlicher Zielsetzung anschliessen. Der Beitritt zu weiteren Organisationen bzw. Austritt unterliegt dem Beschluss der GV.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern. Sie unterstellen deren Statuten und Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende unselbständige Riegen:

- Aktivriege
- Männerriege
- Jugend & Sport Riege
- Jugendriege

Art. 6 Riegegründungen und -auflösungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden. Über die Auflösung einer Riege entscheidet ebenfalls die GV.

**Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung**

Die Riegen sind dem VS unterstellt und wenden die Statuten und Reglemente des Vereins an. Die Rechnungsführung erfolgt durch den Vereinskassier.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 10 Mindestalter

Als Jugendmitglied kann aufgenommen werden, wer obligatorisch schulpflichtig ist.
Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 11 Eintritt, Austritt, Übertritt

Der Eintritt als Jugendmitglied kann jederzeit erfolgen und bedarf keiner Form.
Der Eintritt als Aktivmitglied bedarf eines Beschlusses der GV.

Der Austritt als Jugendmitglied bedarf keiner Form und kann jederzeit erfolgen.
Der Austritt als Aktiv-, Ehren- und Passivmitglied muss dem VS schriftlich gemeldet werden und kann nur auf die nächste GV erfolgen.

Der Übertritt vom Aktivmitglied zum Passivmitglied kann jederzeit erfolgen.
Der Übertritt vom Passivmitglied zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Art. 13 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer nicht mehr aktiv am Turnbetrieb teilnimmt. Ansonsten gelten die gleichen Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die vom TVK verliehen werden kann.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 15 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen**Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung**Art. 17 Termin und Zusammensetzung**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Passivmitgliedern
- Revisoren

**Art. 18 Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und Technischen Leitung bzw. der Riegenleiter
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK bzw. der Riegenleiter
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 19 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch den VS schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 21 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 22 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, (siehe Art. 51 bis 54) entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.



Turnstand

Art. 24 Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen und ist 7 Tage im Voraus anzukündigen.

Art. 25 Einladung

Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen.

Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- übrige (maximal 8 Mitglieder)

Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Demissionen sind 6 Monate vor der GV dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen.

Art. 27 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 28 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und / oder dem Kassier rechtsverbindlich. Übrige VS-Mitglieder haben keine Zeichnungsberechtigung.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.



Technische Kommission

Art. 30 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technische Leitung als Vorsitzender der TK
- übrige 1 bis 5 Mitglieder

Wobei jede Riege vertreten sein soll.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Demissionen sind 6 Monate vor der GV dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen.

Art. 31 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenem Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden

Art. 32 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 33 Bildung

Für besondere Aufgaben und Anlässe können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 34 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 35 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 36 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Art. 37 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar.



VI. Verwaltung

Art. 38 Protokoll

Über die Generalversammlungen, den Turnstand sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 40 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte und Richtlinien ist der VS zuständig.

Art. 41 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VII. Finanzen

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 44 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, durch den VS von maximal CHF 5000.-- jährlich

**Art. 45 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen. Von der GV beschlossene Jahresbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

Art. 46 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des VS und der TK (teilweise)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

Art. 47 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten Vermögensanlagen bei Schweizer Banken oder Versicherungen angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 48 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 49 Verwaltung Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 50 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**Art. 51 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 52 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 53 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonaltornverbandes bzw. des STV.

**Art. 54 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem KSTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 56 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Januar 1989 und die Statutenänderungen der GV 1993, GV 1998, GV 2001 und den Anhang I zu den Statuten der GV 2011.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 22. Januar 2016 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des KSTV in Kraft.

Ort und Datum

Küssnacht, 22. Januar 2016

Für den Turnverein Küssnacht

Präsident

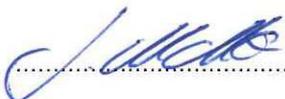

.....

Aktuar


.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonal-Schwyzer Turnverband anlässlich seiner Sitzung vom 03.02.16 genehmigt.

Präsident


.....

Sekretariat


.....



**ANHANG I
ZU DEN STATUTEN DES
TV KÜSSNACHT**

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Jahresbeiträge

Die Generalversammlung vom 26. Januar 2018 hat die Beiträge wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder	CHF 80.00
Lehrlinge / Studenten	CHF 65.00
Passivmitglieder	CHF 65.00
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	CHF 20.00
Jugend & Sport	CHF 80.00
Jugendriege	CHF 50.00
Gönner	CHF 40.00

Diese Jahresbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Ort und Datum

Küssnacht, 26. Januar 2018

Turnverein Küssnacht

Präsident

.....

Aktuar

.....